



Internationale Waffenbörse Lausanne (BIA Bourse Internationale aux armes Sàrl)

Zustand: März 2020

Allgemeine Bedingungen für Aussteller, die an die Internationale Waffenbörse Lausanne teilnehmen.

Einleitung

Die Gesellschaft BIA Bourse Internationale aux armes Sàrl (nachfolgend «BIA» genannt), führt die Internationale Waffenbörse Lausanne (nachfolgend «Messe» genannt) durch. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an einer Messe der BIA bewerben. Die vorliegenden Bedingungen sind fester Bestandteil des Ausstellervertrags und bilden die juristische Grundlage für die Teilnahme an den von der BIA durchgeführten Messen. Die BIA kann die Konzeption, die Ausrichtung und die allgemeine Organisation einer Messe einem Organisationskomitee übertragen, das darüber befindet, ob ein Aussteller zugelassen wird oder nicht. Die Fondation de Beaulieu ist die Eigentümerin der Gebäude, in denen die von der BIA durchgeführten Messen stattfinden.

1 Anmeldung

1.1 Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der BIA, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an einer bestimmten Messe teilzunehmen. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe. Eine online oder per Fax an die Messeleitung gerichtete Anmeldung muss auf dem Postweg bestätigt werden.

1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 1.1). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene gedruckte Anmeldeformular auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der BIA auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars erkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellereglement, die in den Teilnahmeunterlagen ausgeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die technischen und Sicherheitsanweisungen der BIA als verbindlich an. Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der BIA oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der BIA bekannt gegeben werden können. Die BIA gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Verspätet eingehende Anmeldungen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Zulassungsgesuche können ohne Begründung abgewiesen werden. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Eine Beschreibung der zur Ausstellung oder zum Verkauf vorgesehenen Produkte ist einzureichen. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produkteverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der jeweiligen Messe. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Produkteverzeichnis bzw. dem Fachgebiet angehörenden und angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann genaue Angaben über die einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der BIA nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an einer früheren Messe der BIA zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

Vorbehalt bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

4 Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend. Aufgrund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind absolut unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert.

Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes und technischer Unterlagen mitgeteilt. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist es dem Aussteller nicht gestattet, die Standfläche zu verlegen, zu tauschen oder ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

5 Vertragsbestätigung

Der Vertrag gilt als definitiv abgeschlossen, sobald der Aussteller eine schriftliche Bestätigung seiner Anmeldung (Vertragsbestätigung) erhalten hat, wodurch die Anmeldung den Charakter eines Vertrags annimmt. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers aufgrund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6 Rücktritt vom Ausstellervertrag

6.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder den vollen Betrag zu bezahlen, falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3000.– betragen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, so sind unabhängig davon, ob die frei gewordene Standfläche weitervergeben werden kann oder nicht, die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Stände, die 2 Tage vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Der Aussteller haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten.

6.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebs Entschädigung von CHF 1000.– zu bezahlen.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte usw. sind im Anmeldeformular, im Prospekt und auf der Website der jeweiligen Messe aufgeführt. Die Preise für zusätzliche Dienstleistungen sind auf den technischen Merkblättern aufgeführt. Die BIA behält sich vor, bei einzelnen Dienstleistungen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

7.2 Akonto-Rechnung

Nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Akonto-Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfälliger Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Wo es angebracht erscheint, kann die Messeleitung dem Aussteller weitere Akonto-Rechnungen stellen. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Bei Zahlung mit Kreditkarte kann die BIA eine Bearbeitungsgebühr von maximal 3% des zu bezahlenden Betrages verlangen.

7.3 Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Akonto-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Ansetzung einer Frist von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3000.–, oder den vollen Betrag zu bezahlen, falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3000.– betragen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Faktura Datum zur Zahlung fällig. Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitz der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.4 Messeschlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Messeschlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Vorauszahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Messeschlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Faktura Datum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Messeschlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Messeschlussrechnung als akzeptiert.

7.5 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der BIA sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz können aber unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde eine Rückerstattung dieser Steuer beantragen.

8 Informationsmedien und Verwendung von Logos, Namen und Marken

8.1

Der Eintrag in den Informationsmedien (Print- und/oder Onlinemedien) ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Die Basiseinträge werden in Rechnung gestellt. Die BIA lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Einträge ab. Die Bedingungen und Preise der Einträge und der Inserate sind in einer Broschüre festgelegt, welche den Ausstellern in der Regel mit den Ausstellerunterlagen der jeweiligen Messe zugestellt wird.

8.2

Aussteller und Partner dürfen das Logo und den Namen der BIA sowie alle Logos und Namen, deren Inhaber die BIA ist, unter der Voraussetzung verwenden, dass sie bei der BIA ein Gut zum Druck eingeholt haben. Die BIA kann die Verwendung von Logos oder Marken ohne Begründung verweigern.

9 Zusätzliche Dienstleistungen

9.1

Die Aussteller können von der BIA in Verbindung mit einer Messebeteiligung zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standpersonal, Standreinigung, Standbewachung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherungen beziehen. Diese Dienstleistungen können ausschliesslich mittels der entsprechenden Formulare bestellt werden.

10 Aussteller- und Eintrittskarten

10.1 Ausstellerkarten

Die Ausstellerkarten sind ausschliesslich für das Standpersonal bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messeleitung das Recht vor, die entsprechenden Karten einzuziehen.

10.2 Eintrittskarten und Gutscheine

Eintrittskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die Aussteller sind berechtigt, für ihre Kundschaft eine gewisse Anzahl Eintrittskarten zu vergünstigten Preisen zu kaufen. Diese berechtigen zum Messeeintritt an einem beliebigen Tag. Anstelle von Eintrittskarten werden den Ausstellern gegen eine Bearbeitungsgebühr auch Gutscheine abgegeben. Die Gutscheine berechtigen die Besucher zum Messeeintritt auf Kosten des Ausstellers. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist den Ausstellern der Weiterverkauf von Eintrittskarten und Gutscheinen untersagt.

11 Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt dies der Aussteller, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

12 Standbau

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Für den Standbau in den Hallen und Räumlichkeiten der BIA sind die Betriebsordnung und die messespezifischen Standbau- der BIA und Gestaltungsrichtlinien der Eigentümerin der Gebäude zu beachten.

12.2 Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut wird.

Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5000.– pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller sämtliche dadurch verursachten Reinigungs- und Sicherheitskosten in Rechnung gestellt.

13 Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihr Stand während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben wird. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung von ihm eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 5000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche benachbarte Aussteller oder Besucher offensichtlich stören, sind nicht gestattet. Es ist insbesondere untersagt, den Raum vor dem Stand in Anspruch zu nehmen, ausserhalb des Standes in unkonventioneller Werbekleidung aufzutreten, Lärm zu verursachen usw. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die benachbarten Aussteller weder in optischer noch akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ausserdem darf der Besucherfluss in den Gängen in keiner Weise behindert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 einzuhalten.

14 Handverkauf

14.1 Gesetzliche Vorschriften

Aussteller haben sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf im Allgemeinen und den Verkauf von Waffen im Besonderen zu halten.

14.2 Handverkauf

Die Messeleitung befindet über die allgemeine Zulässigkeit des Handverkaufs während einer Messe. Unter Handverkauf sind der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst zu verstehen.

15 Catering und Getränkedienst für die Stände

Die BIA verpachtet die Restaurants, Bars und Erfrischungsstände, jede für die mobile Gastronomie nutzbare Fläche auf dem gesamten Areal der BIA in Lausanne sowie sämtliche Dienstleistungen in Verbindung mit der Lieferung von Getränken, Imbissen und Mahlzeiten, die in den Ständen abgegeben werden, an offizielle Caterer. Aussteller haben sich dementsprechend mit ihrem gastronomischen Bedarf an diese offiziellen Caterer zu richten.

16 Werbung und Akquisition

16.1 Allgemeine Bestimmungen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Aussteller dürfen nur in ihrem eigenen Stand Werbung betreiben und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

16.2 Kundeninformation

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zuschlägen und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 einzuhalten.

16.3 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt, Besucher in den Gängen anzusprechen oder ihnen nachzurufen, Besucher in den Stand hineinzudrängen, Getränke und Lebensmittel zur Verkostung in den Gängen anzubieten, Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker usw.) ausserhalb der eigenen Standfläche zu platzieren oder Besucher zwecks Kaufabschlusses unter Druck zu setzen.

Die BIA führt Kontrollen durch neutrale, von der BIA beauftragte Personen durch. Bei Zuwiderhandlung kann die BIA von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5000.– verlangen.

16.4 Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerb, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall beruhendes Mittel entschieden wird.

17 Standbewachung

Ein Standbewachungsdienst darf aus Sicherheitsgründen nur bei der BIA bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

18 Standreinigung und Abfallentsorgung

18.1 Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens eine Viertelstunde vor Messebeginn und eine Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selbst übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der BIA bestellen.

18.2 Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl in der Auf- und Abbauzeit als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich. Die BIA organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers in den Abfallsäcken der BIA gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, Sperrmüll und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der BIA zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

18.3 Gebühr

Jedem Aussteller wird für die Abfallentsorgung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

19 Immaterialgüterrechte

19.1 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind einzuhalten. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Jedermann, der befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden könnten, kann beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls die Messeleitung bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist sie den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

19.2 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der BIA Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die BIA frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

19.3 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutz der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der BIA nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Ansonsten ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die BIA frei von jeglichen Ansprüchen Dritter im Falle von unzulässigen Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern.

19.4 Gewerbmässige Aufnahmen

Das gewerbmässige Fotografieren und Reproduzieren jeder Art ist nur mit Sonderbewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen jeder Art erlassen.

19.5 Aufnahmerecht der BIA

Die BIA ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

20 Haftung

20.1 Haftpflicht der BIA

Die BIA handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die BIA schliesst sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus. Die BIA lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich aufgrund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die BIA haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der BIA unverzüglich zu melden. Im Falle des Nichterfüllens vertraglicher oder ausservertraglicher Verpflichtungen durch einen oder mehrere Aussteller lehnt die BIA jegliche Haftung ab.

20.2 Haftpflicht der Fondation de Beaulieu

Die Fondation de Beaulieu nimmt ihre Haftpflicht als Eigentümerin der Gebäude wahr, in denen die von der BIA organisierten Messen stattfinden.

20.3 Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller ist für jeglichen Schaden haftbar, den er selbst oder sein Personal oder von ihm beauftragte Personen gegenüber Dritten verursachen.

20.4 Diebstahl

Während der gesamten Dauer der Messe, einschliesslich der Auf- und Abbauphase, ist zwar ein Aufsichtsdienst gewährleistet, aber die Ausstellungsgüter, das Standmaterial und die Verpackungen befinden sich auf Risiko und Gefahr des Ausstellers in den Hallen und Räumlichkeiten der Fondation de Beaulieu. Im Sinne der Prävention empfiehlt die BIA den Ausstellern, leicht zu transportierende Gegenstände nicht unbeaufsichtigt und den Stand weder im auf- noch im abgebauten Zustand unbesetzt zu lassen. Ausser im Falle eines schwer wiegenden Versäumnisses ihrerseits lehnt die BIA jegliche Haftung für Diebstahl ab. Die Aussteller können fakultativ eine Ausstellungsversicherung abschliessen. Die Bedingungen sind auf einem Ad-hoc-Formular festzuhalten, das jedem Teilnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

20.5 Brand und Naturschäden

Für die Ausstellungsgüter, das Standmaterial und die Verpackungen, die sich in den Hallen befinden, ist der Aussteller verantwortlich. Im Kanton Waadt ist eine Brandversicherung obligatorisch. Dementsprechend müssen sich die Aussteller gegen das Brandrisiko versichern. Die fakultative Ausstellungsversicherung deckt auch das Brandrisiko ab.

20.6 Wasserschäden

Die Ausstellungsgüter, das Standmaterial und die Verpackungen befinden sich auf Risiko und Gefahr des Ausstellers in den Hallen und Räumlichkeiten der Fondation de Beaulieu. Die fakultative Ausstellungsversicherung deckt auch das Risiko von Wasserschäden ab.

20.7 Beschädigung und Zerstörung

Der Aussteller kann sich fakultativ gegen die Beschädigung und die Zerstörung von Ausstellungsgütern, Standmaterial und Verpackungen, die sich in den Hallen befinden, versichern lassen.

20.8 Arbeitsgesetz

Das auf dem Messegelände in Lausanne beschäftigte Personal ist den geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, der Unfallversicherung und des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer unterstellt.

21 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubuchen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die BIA von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der BIA weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden unter Abzug der bereits von der BIA erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe zurückerstattet. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der BIA zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe unmöglich machen oder erschweren oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen, politischen oder sanitären Gründen als nicht zumutbar erscheint.

22 Bauarbeiten

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der Fondation de Beaulieu ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

23 Allgemeine Bestimmungen

Aussteller, die den Vorschriften der BIA zuwiderhandeln oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in französischer Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zwecks Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die BIA. Die BIA behält sich vor, für einzelne Messen Sondervorschriften zu erlassen, welche gegenüber den allgemeinen Bedingungen vorgehen. Bezüglich Standbau, Logistik, Betrieb und Sicherheit während der Messen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der BIA und den Ausstellern sind die ordentlichen Gerichte in Cheseaux zuständig. Die BIA kann ihre Ansprüche gegenüber einem Aussteller wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Aussteller seinen Wohnort oder Geschäftssitz hat.

BIA Bourse Internationale aux armes Sàrl
Die Geschäftsleitung

Cheseaux, März 2019

BIA Bourse Internationale aux armes Sàrl

Ruelle du Temple 2 | CH-1033 Cheseaux s/Lausanne

Téléphone +41 21 731 26 20

E-mail info@bourseauxarmes.ch

Internet www.bourseauxarmes.ch